



Betreff: Abfallordnung der Marktgemeinde Liebenau -
Kundmachung der Verordnung

Bearbeiter: Amtsleiter Anton Hackl
Tel.: (+43 7953) 8111-13
Fax: (+43 7953) 8111-30
E-Mail: marktgemeinde@liebenau.at
a.hackl@liebenau.at

Liebenau, am 22. Juli 2011

KUNDMACHUNG DER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenau vom 22. Juli 2011 mit der eine

ABFALLORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 idGF. wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenau verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:**

Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der erweiterte Sonderbereich gem. § 6 Abs. (3) i.V.m. Abs. 5 Oö. AWG 2009 für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Als Sammeleinrichtung steht das Altstoffsammelzentrum (ASZ) Liebenau zur Verfügung, überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Liebenau, überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die Haushalte im dicht besiedelten Gemeindegebiet, das sind die Ortsgebiete Liebenau, Windhagmühl, Schanz und Liebenstein.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum ASZ Liebenau zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung, zur Sammlung bereitzustellen, im Fall der Abholung bei Benützung von Abfalltonnen oder -containern gemeinsam mit Banderolen, die in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen bezogen werden können.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum ASZ Liebenau zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Helmut Spindlberger, Hinterreith 10, 4273 Unterweißenbach, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (3a) **Grünabfälle** sind zur Sammelstelle beim ASZ Liebenau zu bringen, ansonsten während der Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Hermann Pfeiffer, Neustift 16, 3925 Arbesbach, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Die Anlieferung kann jederzeit in den gekennzeichneten Boxen erfolgen.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zur Sammelstelle ASZ Liebenau zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung, zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.
- (2) Abfallsäcke werden von der Gemeinde Liebenau beschafft und im ASZ Liebenau ausgegeben. Abfalltonnen und Abfallcontainer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind von den Grundeigentümern nach freier Wahl Bio-Eimer mit 7, 23 oder 46 Liter Inhalt zu verwenden. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet (Haushalts- und Straßennamen) werden. Die Bio-Eimer werden von der Gemeinde Liebenau beschafft und im ASZ Liebenau verkauft.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass ...
- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** von Amt wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
■ 1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
■ 2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
■ 3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
■ 4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
■ 5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 4-wöchentlich, sofern Bedarf besteht.
- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel, sowie durch Verlautbarung in der Gemeindezeitung bekannt gemacht, ebenso die Öffnungszeiten des ASZ Liebenau und der Kompostierungsanlagen.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweier vertraglich gebundener Dritter, der Landwirte Hermann Pfeiffer, Neustift 16, 3925 Arbesbach, und Helmut Spindlberger, Hinterreith 10, 4273 Unterweißenbach, welche Kompostierungsanlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben.

§ 8 Anzeigepflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort oder dergleichen die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Gemeindeamt Liebenau unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte **Abfallgebührenordnung**.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 1. Jänner 2011 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16. Dezember 1999 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister:


(Leonhardsberger Christian)



KUNDMACHUNGSVERMERK:

angeschlagen am:	25.07.2011
abgenommen am:	09.08.2011
